

Gemeinde Höttingen
Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Höttingen

Ortsteil Göppersdorf
„Solarfeld Göppersdorf“

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Nr. 5 Baugesetzbuch

10.07.2019,
zuletzt geändert am 12.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines und Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.	Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation	5
2.1	Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans	5
2.2	Derzeitige Nutzungen	5
2.3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	5
2.4	Altlasten	6
2.5	Bodendenkmäler	6
2.6	Vegetation & Schutzgebiete.....	6
2.7	Landschaftsbild	7
2.8	Trinkwasserschutzgebiet	7
2.9	Emissionen	7
2.10	Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)	7
3.	Ziel und Zweck der Planung	8
4.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Kalbensteinberg	8
4.1	Künftige Nutzungen	8
4.2	Flächenbilanz	9
4.3	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen	9
4.4	Verkehrstechnische Erschließung	9
4.5	Ver- und Entsorgung.....	10
4.6	Übergeordnete Planung.....	10
5.	Umweltbericht.....	11
	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	11
	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung.....	11
	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	12
	Schutzgut Boden	12
	Schutzgut Wasser	13
	Schutzgut Klima/Luft	14
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
	Schutzgut Mensch	16
	Schutzgut Landschaft / Fläche	16
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
	Wechselwirkungen	18
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20

Zusätzliche Angaben.....	20
Maßnahmen zur Überwachung.....	20
Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	21
7. Hinweise.....	23
8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans.....	23

1. Allgemeines und Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höttingen bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gemeindegebiet ab.

Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gebietes der Gemeinde von großer Bedeutung, so dass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

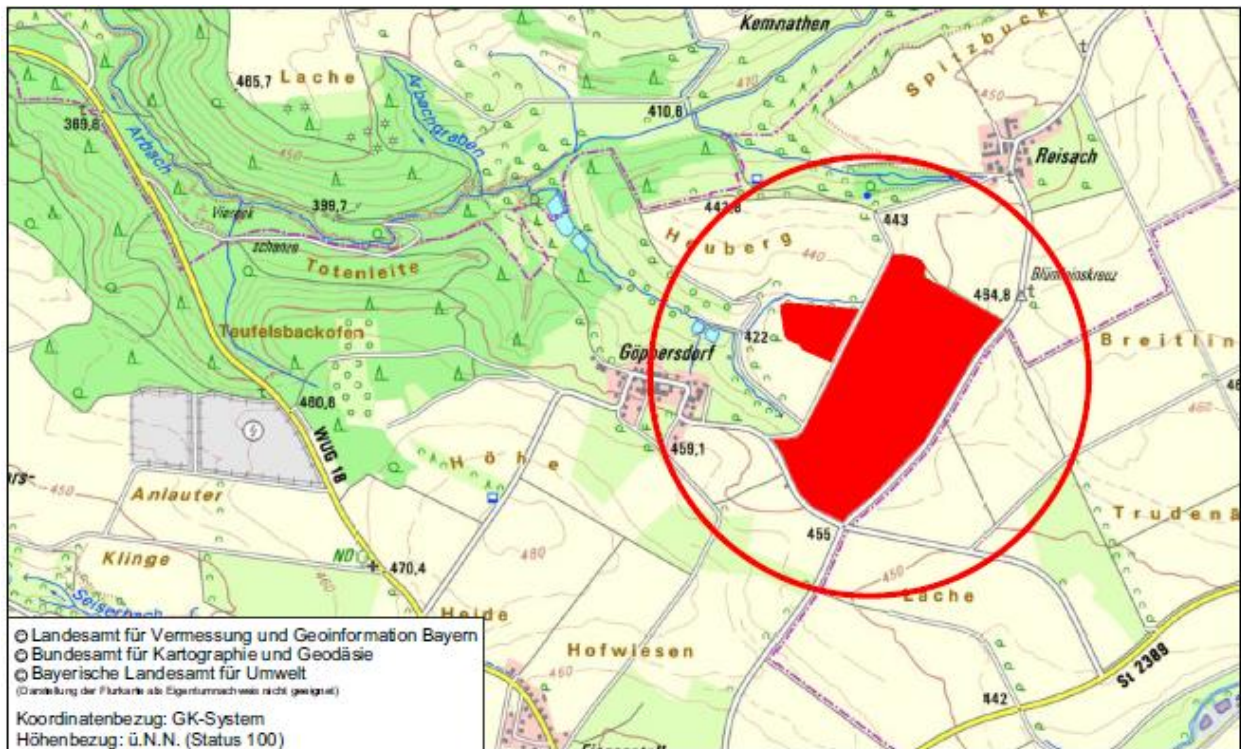
Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglicht werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35 % zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Seitens der Gemeinde Höttingen sind hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im Gemeindegebiet vorzunehmen. Entsprechend dieser Maßgaben wurden in der Vergangenheit entsprechende Entwicklungsflächen ausgewiesen.

Ein privater Investor ist nun zwischenzeitlich an die Gemeinde Höttingen mit dem Wunsch nach der Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen herangetreten. Beabsichtigt ist, östlich von Göppersdorf auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 28,8 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen. Hierüber wurde in den zuständigen Gremien der Gemeinde Höttingen beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten des privaten Investors zu entsprechen.

Hierzu sind im Rahmen der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Die Gemeinde Höttingen hat daher beschlossen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen aktuell jedoch als Ackerflächen und Dauergrünland dar. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen, Teilbereich Göppersdorf, © Karte Bay. Vermessungsverwaltung

2.1 Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 836, 849, 850, 851, 852 und 853, sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 88 jeweils Gemarkung Fiegenstall. In den Änderungsbereich ist eine Fläche von ca.28,8 ha einbezogen.

2.2 Derzeitige Nutzungen

Der Änderungsbereich befindet sich östlich von Göppersdorf.

Er wird umgrenzt:

- im Osten: durch die Ortsverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach und daran anschließende landwirtschaftliche Flächen
- im Süden: durch die Ortsstraße nach Göppersdorf und daran anschließende landwirtschaftliche Flächen
- im Westen: durch die anschließenden Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende landwirtschaftlichen Flächen und zum Teil Biotopstrukturen
- im Norden: durch angrenzende Heckenstrukturen und anschließende landwirtschaftliche Flächen

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Südosten nach Nordenwesten geneigtem Gelände. Die Flächen dieses Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich in privatem Besitz und werden zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich seiner bisherigen Fortschreibungen (bis zum Datum der Aufstellung dieser Begründung) stellt die Flächen des Änderungsbereichs als Ackerflächen und Dauergrünland dar.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird im Süden, Osten und Norden als Ackerflächen und Dauergrünland dargestellt. Im Westen findet sich Dauergrünland wieder, an das eine als biotopkartierte Fläche mit Magerrasen anschließt. Diese Fläche ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Naturpark „Altmühltal“.

2.4 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

2.5 Bodendenkmäler

Der bayerische Denkmatalas zeigt für das Planungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt keine bekannten Bodendenkmäler. Es befindet sich jedoch ein Bodendenkmal (Aktennummer D-5-6932-0022) aus vorgeschichtlicher Zeitstellung, dessen Benehmen nicht hergestellt ist, in der ,Entwicklungsfläche. Im Umfeld des Planungsgebietes befinden mehrere Bodendenkmäler aus ähnlichen Zeitstellungen in einem Abstand von ca. 350 m bis 1,1 km Luftlinie. Die nächsten Baudenkmäler befinden sich westlich des Planungsgebietes in Göppersdorf.

Im Rahmen einer Begehung mit einem Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege wurde der Bereich des Bodendenkmals begutachtet, es wurden Maßnahmen zum Schutz des Denkmals festgelegt, die auf Ebene des Bebauungsplans zu beachten sind. Aufgrund des Vorhandenseins des Bodendenkmals handelt es sich um eine Vermutungslfläche, für die spätere Realisierung des Vorhabens ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen einzuholen.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85 -0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen, Bahnhofstr.2, 91781 Weißenburg, Tel. 09141/902-158 zu melden. Es gilt der Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 - 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

Auszug Denkmalschutzgesetz, BayDSchG. zuletzt geändert am 26.03.2019

Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern, Verordnungsermächtigung

(1) *Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.*

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

(2) *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

(3) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

2.6 Vegetation & Schutzgebiete

Die Vegetation im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ist durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder FFH-Schutzgebieten. Westlich grenzen Feuchtwiesen an das Planungsgebiet an, welche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt sind. Diese Wiesenfläche sind als Teil des Landschaftsschutzgebietes „LSG Altmühltal“ (LSG-00565, Teilfläche 01) mit der Bezeichnung Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ beschrieben.

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M6a „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen

Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Fachinformationssystem Natur des Landesamtes für Umwelt des Lands Bayern stellt für den vorgesehenen Änderungsbereich keine biotopkartierten Strukturen und Flächen dar. Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich als Biotop kartierte Feldgehölzflächen. Unter der Kartierungsnummer 6931-371.03 werden hier Feuerlettenhänge um Dorsbrunn und Arbachtal östlich von Pleinfeld erfasst. Die Umgebung wird landwirtschaftlich relativ intensiv genutzt, im Osten verläuft die Gemeindegrenze.

2.7 Landschaftsbild

Das lokale Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die westlich angrenzenden Biotopflächen bestimmt. Außerdem ist das Landschaftsbild ist durch die bestehende Topographie (Hochlagen abwechselnd mit Talflächen) geprägt. Das regionale Umfeld ist durch die Tourismus- und Naherholungsfunktion des nahen fränkischen Seenlandes beeinflusst, die Gemeinde Höttingen ist dabei allerdings touristisch kaum erschlossen.

Lokal wird das Landschaftsbild durch die bestehende Mittelspannungsfreileitung negativ beeinflusst.

2.8 Trinkwasserschutzgebiet

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Die nächste entsprechende Schutzzone befinden sich ca. 2 km Luftlinie östlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet „Ettenstatt“. Weitere Trinkwasserschutzgebiete befinden sich ebenfalls westlich. Auswirkungen auf dieses Trinkwasserschutzgebiet ergeben sich aus den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

2.9 Emissionen

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich die Ortsverbindungsstraße zwischen Fiegenstall und Reisach. Aus den dortigen Verkehrsbewegungen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Der Verkehr ist jedoch als gering einzustufen.

An den Änderungsbereich grenzen, wie bereits beschrieben, zudem nördlich, westlich, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden, das übliche Maß nicht überschreitenden Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden. Es wird darauf hin gewiesen, dass während der notwendigen Erschließungsmaßnahmen die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ungehindert aufrechterhalten werden muss.

2.10 Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)

Für das Gebiet der Gemeinde Höttingen wurde eine Standortalternativenprüfung hinsichtlich potentiell für Photovoltaikfreiflächenanlagen geeigneter Flächen im Gemeindegebiet durchgeführt. Diese ist als Anlage der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans beigefügt.

In diesem Zuge wurden zunächst all die Flächen ausgeschlossen, welche aufgrund höher zu bewertender anderweitiger Belange (z.B. biotopgeschützte Flächen, Tourismusbelange, etc.) nicht für eine Entwicklung als Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Anschließend erfolgte eine Bewertung der potentiell geeigneten Flächen im Marktgemeindegebiet und Ermittlung einer Rangfolge für diese Flächen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass im Gemeindegebiet drei Flächen unter besonderer Betrachtung des Aspekts des Landschaftsbildes vorrangig für eine Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geeignet sind. Eine Fläche ist weitestgehend von Wald umgeben und hierdurch im Landschaftsbild als nahezu „unsichtbar“ zu erachten. Allerdings zeigte sich, dass durch die dortigen Grundeigentümer keine aktuelle Entwicklungsbereitschaft für entsprechende Nutzungen besteht.

Eine weitere geeignete Fläche schließt unmittelbar an einen bereits bestehenden Solarpark an. Theoretisch wäre eine Entwicklung dieser zweitbesten Fläche als denkbar zu erachten. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Erweiterung der Entwicklungsflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen wäre jedoch aufgrund der faktisch vorhandenen gegenläufigen Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer nicht umsetzbar.

Somit wäre eine entsprechende Entwicklung nicht sinnvoll.

Seitens der Gemeinde Höttingen wurde daher im Rahmen der Bewertung der weitergehend geeigneten Flächen auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit mit einbezogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die nun zur Überplanung vorgesehene Fläche seitens der Grundeigentümer für eine Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.

In der Bewertung dieser Flächen zeigte sich aber, dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Einsehbarkeit von Westen und Osten nicht ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig zeigte sich auch, dass andere alternativ in der Bewertung als gleichrangig zu betrachtende Flächen keine geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben würden.

Somit war in der Gesamtabwägung zu bewerten ob grundsätzlich neue Flächenpotentiale für die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen werden sollen. Dies wurde in der Gesamtbewertung bejaht, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere nach Westen starke Eingrünungsmaßnahmen für die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen erforderlich sind und diese bereits auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als Darstellung mit aufzunehmen ist.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen und der weitergehenden Konkretisierung auf Ebene des nachfolgend erforderlichen Bebauungsplans können in der Gesamtabwägung aber erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinreichend minimiert werden. Durch die verpflichtenden Eingrünungsmaßnahmen kann eine gute Integration in das Gesamtbild erfolgen, welche die geplante Anlage als verträgliche Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes erachten lässt und gleichzeitig einen angemessenen Beitrag zur Energiewende möglich ist.

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die geordnete Entwicklung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Energieerzeugung gewährleistet werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplans, als vorbereitende Bauleitplanung, geeignete Flächen identifiziert und deren geordnete Entwicklung ermöglicht werden.

Unter Beachtung der unter 2.10 dargestellten Standortalternativenprüfung, sowie die hinreichend minimierbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist diese Änderung in Abwägung aller Belange als verträglich zu erachten. Hiermit kann die geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet von Höttingen sichergestellt werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur angestrebten Energiewende geleistet werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, wird für den Änderungsbereich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde Höttingen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“ veranlasst.

4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Göppersdorf

4.1 Künftige Nutzungen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In den bisher als Ackerflächen und Dauergrünland dargestellten Bereichen wird nun eine Sondergebietsfläche i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ dargestellt.
- Berichtigung der Lage des Bodendenkmals (Aktennummer D-5-6932-0022) aus vorgeschichtlicher Zeitstellung. Laut Denkmaltatlas Bayern liegt das kartierte Bodendenkmal weiter östlich als bisher im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans dargestellt.

Diese Änderungen dienen der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Höttingen und ist für die im Rahmen des Bebauungsplans der Gemeinde Höttingen geplante Entwicklung Voraussetzung. Hiermit wird eine für die Energiewende angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht, wodurch in der Gesamtbetrachtung auch ein Beitrag zur Minimierung der erforderlichen Stromdurchleitung von Norddeutschland nach Bayern geleistet werden kann. Die Flächenentwicklung dient

somit auch der dezentralen Stromproduktion. Die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna können am vorgesehenen Standort in der Gesamtbeurteilung durch entsprechende Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geringgehalten werden.

4.2 Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereichs	ca.	28,8 ha
---	------------	----------------

Bisherige Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Ackerfläche und Dauergrünland	ca.	28,8 ha
-------------------------------	-----	---------

Vorgesehene Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Sondergebietsflächen für PV-Anlage	ca.	23,6 ha
------------------------------------	-----	---------

Ausgleichsflächen	ca.	5,2 ha
-------------------	-----	--------

4.3 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Mit der vorgesehen Darstellung im Änderungsbereich erfolgt auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Eingriffe im Sinne des Naturschutzes. Auswirkungen auf das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet können durch die Aufnahme einer verpflichtenden Randeingrünung nach Norden und Süden minimiert werden. Eine gesonderte Eingriffsregelung ist daher auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Vielmehr werden mit den vorgesehenen neuen Darstellungen die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Höttingen beabsichtigen Entwicklungen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsregelung und konkrete Ermittlung sowie Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

4.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den bestehenden Straßen südlich und östlich des Änderungsbereiches. Von dort sind die weiteren überörtlichen Erschließungen erreichbar. Diese Erschließung ist als ausreichend zu erachten. Dies gilt auch für die Bauphase der Anlage. Auswirkungen auf die äußere Erschließung ergeben sich aus den Planungen nicht, da i.d.R. nicht mit Fahrverkehr aus dem Planungsgebiet zu rechnen ist. Die Straßen werden vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein genommen und der Bauzustand im Rahmen einer Beweissicherung dokumentiert. Vor und nach Rückbau der Anlage wird eine erneute Beweissicherung durchgeführt. Eventuelle Schäden durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage werden durch den Betreiber beseitigt. Somit sind auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die verkehrstechnische Erschließung der Änderungsbereiche kann somit als gewährleistet betrachtet werden. Die weiteren Details der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. durch die konkreten Bauvorhaben geregelt.

Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (Geh- und Radwege, ÖPNV, Hauptverkehrsstraßen etc.) sind in Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

4.5 Ver- und Entsorgung

Neue Entsorgungsanlagen für die Änderungsbereiche sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Nutzungsphase in der Regel nach aktuellem Kenntnisstand nicht an. Anfallendes Oberflächenwasser kann aller Voraussicht nach örtlich breitflächig versickert werden. Somit sind keine Entsorgungsanlagen erforderlich.

Für die Einspeisung des in den Anlagen erzeugten Stroms sind neue Versorgungsleitungen zum Einspeisepunkt zu verlegen. Der Einspeisepunkt ist östlich von Fiegenstall im Zusammenhang mit der vorhandenen Trafostation vorgesehen. Die Leitungstrasse soll entlang der Ortsverbindungsstraße von Reisach nach Fiegenstall erfolgen.

Ggf. vorhandene oder geplante Drainagen der anschließenden Ackerflächen sind bei der Planung und Ausführung der konkreten Entwässerungsanlage mit zu berücksichtigen. Aus planerischer Sicht ist somit die Entwässerung der Änderungsbereiche auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend sichergestellt.

4.6 Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen.

Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Höttingen relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“ Auf dem nun überplanten Standort ist dies nur bedingt gegeben, die dortige Freileitung kann aber zu einem gewissen Grad als Vorbelastung angesehen werden.

Das im Regelfall zu beachtende Anbindegebot gem. Ziel 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind.

Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien).

Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt:

„RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend der durchgeführten Standortalternativenprüfung und der Abwägung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt.

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt die Gemeinde Höttingen hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit der Änderung des Flächennutzungsplans, angemessenen Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Ziele, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen als geeignet und angemessen zu erachten.

5. Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie oben dargestellt, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höttingen, Ortsteil Göppersdorf geändert werden.

Bisher als Acker- und Dauergrünland dargestellte Flächen sollen zukünftig als Sondergebietsflächen für die Sonnenergiegenutzung dargestellt werden. Hiermit soll ein Beitrag zur Energiewende und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Deutschland geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Gemeinde Höttingen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Acker- und Dauergrünland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist der Gemeinde Höttingen keine zentralörtliche Funktion zu.

Nördlich, westlich und südlich grenzen an die Planungsflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen die Gemeindeverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach an, anschließend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. An das Dauergrünland im Westen grenzt ein Landschaftsschutzgebiet mit Biotopkartierungen an.

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Frühjahr und im Herbst 2019 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Geltungsbereich befindet sich östlich von Göppersdorf. Die Flächen werden derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. An das Planungsgebiet grenzen im Westen zunächst ein Feldweg und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche an. Im Norden grenzt ein biotopkartiertes Feldgehölz an, daran schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzt die Ortsverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach an, dahinter finden sich wiederum landwirtschaftliche Nutzungen. Im Süden grenzt die Ortsstraße nach Göppersdorf an.

Biotopkartierte Strukturen befinden sich westlich und nördlich des Planungsgebietes. Wie unter 2. bereits beschrieben befinden sich dort biotopkartierte Heckenstrukturen. Im Wesentlichen wird das Gebiet durch die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen bestimmt.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- minimaler Versiegelungsgrad; lediglich im Bereich der Stützen und möglicher Nebengebäude (Trafo-Anlagen);
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung des Eintrags von Niederschlagswassers auf Teilflächen (dadurch teilweise Trockenheit); diese ist jedoch nicht als Vollversiegelung zu bewerten;
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Flächen aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren während der Bauphase lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und der Baufelder
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

Schutzgut Boden

Beschreibung

Geologisch liegt das Änderungsgebiet im Bereich dem Lias (Schwarzer Jura) in der nördlichen fränkischen Alb des mittleren Keupers. Gem. geologischer Karte Bayern sind die Planungsflächen der Löwenstein-Formation im Oberen Burgsandstein zuzuordnen. Als Bodenart liegen vorrangig lehmige Tone bis stark lehmige Sande vor. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist fast ausschließlich mit Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein), verbreitet flache Deckschicht aus (Löss-) Lehm, selten carbonathaltig im Untergrund zu rechnen. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte LT5V (stark lehmige Tone) bis L4V (Lehme) und LI3 der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 38 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M6a „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst noch keine Eingriffe in den Boden verbunden. Jedoch erfolgt bei Umsetzung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich, eine, wenn auch nur sehr geringe, Bodenversiegelung.

Durch die geplante Nutzung wird anlagenbedingt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Es werden somit potentielle Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln aus der Nutzung genommen. Die Flächen besitzen aber aufgrund der dortigen Bodenverhältnisse nur eine nachrangige Qualität und Ertragsfähigkeit, so dass hier die Möglichkeit der Grundeigentümer zur Nutzung der Flächen für regenerative Energien (vgl. hierzu auch Freiflächenverordnung des Landes Bayern) aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet als zulässige alternative Nutzung angesehen werden kann. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Produktion von Nahrungsmitteln sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen zeigen, dass bei einem Normalbetrieb der geplanten Anlagen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Ergebnis

Unmittelbare Auswirkungen aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf die tatsächliche Bodennutzung ergeben sich zunächst nicht. Jedoch wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen in den Änderungsbereichen sind daher zunächst mit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich eine flächenhafte Kompensationserfordernis ab. Diese kann jedoch nur sinnvoll auf Ebene des konkreteren Bebauungsplans geregelt werden. Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen.

Der notwendige Ausgleich für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den dort zu beachtende gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung

Direkt im Geltungsbereich bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Durch die Hanglagen des Planungsgebietes ist mit Schichtenwasser im Planungsgebiet zu rechnen. Im Flächennutzungsplan ist in der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes ein Quellbereich verzeichnet, der aber bisher nicht näher definiert wurde.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen. Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem Kluft(Poren)-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen.

Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die geplante Begrenzung der Versiegelung im Rahmen des konkreten Bebauungsplans minimiert werden. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5° C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die bestehende Topographie können die Kaltluftmassen nach Westen im Talraum Richtung Pleinfeld abfließen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen während der späteren Baumaßnahmen können vorübergehend erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen entstehen, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Danach allgemeinen Erkenntnissen ähnlicher Anlagen der Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise im Regelfall nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich der Planungsfläche selbst befindet sich eine Heckenstruktur als lineare Biotopstruktur. Diese ist als Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Im westlichen Randbereich befinden sich entlang des Dauergrünlandes ein Biotop.

Von der Planung sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Westlich der nördlichen Teilfläche grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Wegen der intensiven Bewirtschaftung der Flächen des Planungsgebiets stellen sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist.

Die Heckenstrukturen sowie Feldgehölze stellen im Umfeld des Planungsgebietes grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende hecken- und gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. Im Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar.

Im Rahmen einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Änderungsbereich 11 Feldlerchenbrutpaare und drei brütende Wiesenschafstelzenpaare nachgewiesen. Die artenreichen Wiesen im südlichen Teil sowie im nordwestlichen Grabenbereich des Änderungsgebietes wird regelmäßig von Braunkelchen als Nahrungshabitat genutzt.

In den artenreichen Hecken entlang der nördlichen und südlichen Gebietsgrenze konnte eine Vielzahl von Vögeln aus der Gilde der Heckenbrüter nachgewiesen werden, zusätzlich befinden sich hier sog. „Allerweltsarten“ wie bspw. Zilpzalp und Amsel.

Auswirkungen

Generell wirken sich die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die zu erwartende Einfriedung der Planungsflächen auf die Lebensraumverfügbarkeit für Flora und Fauna aus.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine, auf die Bauzeit begrenzte, Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur sowie von Feld- und Bodenbrütern im Umfeld möglich. Es ist daher

mit Ausweichreaktionen in das Umfeld zu rechnen, diese Auswirkung wird aber als nicht erheblich eingestuft, da aus fachlicher Sicht weiterhin hinreichende Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Da diese über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich.

Zum Schutz auf den Flächen vorkommender Arten ist entsprechend der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein Baubeginn (Oberbodenabtrag) etc. im Brutzeitraum der europäischen Vogelarten auszuschließen. Als Ausnahme ist ein Baubeginn möglich, wenn im Rahmen von zusätzlich durchgeführten örtlichen Begehungen mit einer entsprechend fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine entsprechenden Vorkommen vorhanden sind. Alternativ sind ggf. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, falls die Baumaßnahmen länger unterbrochen werden.

Von den vorhandene Feldgehölzen und der bestehenden Heckenstruktur ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um die Biotopfunktion nicht zu gefährden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich ist der Änderungsbereich für die meisten im Umfeld lebenden Arten als ein Jagd- und Nahrungsgebiet zu betrachten. Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Bauflächen werden diese Bereiche der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass sie für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich sind. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechseln zu rechnen.

Die mögliche Funktion als Habitate für Bodenbrüter wird durch die Anlagen selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaik-Freilandanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009).

Anlagenbedingte Auswirkungen auf potentiell vorhandene Fledermäuse können weitestgehend ausgeschlossen werden. Die sich durch die Bebauung des Planungsgebietes ggf. ergebenden Einschränkungen des Jagdgebietes sind als vernachlässigbar im landschaftlichen Umfeld zu erachten. Es werden durch die geplanten Maßnahmen keine potentiellen Quartiere für Fledermausarten zerstört oder beeinträchtigt. Für die bestehenden Gehölzstrukturen wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Auswirkungen auf potentiell in den Randbereichen vorhandene Reptilienarten sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird. Die Randbereiche des Planungsgebietes werden als Grünflächen entwickelt, so dass hinreichend große „Pufferzonen“ zu den bebaubaren Bereich des Planungsgebietes entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachfolgenden konkreteren Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des konkreteren Bebauungsplans auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Beschreibung

Der Geltungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Göppersdorf) befindet sich in ca. 350 m Entfernung südwestlich.

Auswirkung

Baubedingte Auswirkungen

Während möglicher Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über die angrenzenden Straßen erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen. Die Nutzung des Wanderweges kann temporär eingeschränkt bzw. erschwert sein. Der Erholungswert entlang des Wanderweges ist in dieser Zeit eingeschränkt. Dies ist jedoch vorübergehend und somit als unerheblich zu erachten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Es entstehen hierdurch Veränderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes für den Menschen, welche sich subjektiv, je nach Empfinden des Menschen, ggf. negativ auf den Erholungswert des lokalen Umfelds auswirken können. Dieser Auswirkungen kann aber durch entsprechende Abstände und Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt werden, so dass diese Auswirkungen im Ergebnis als gering eingestuft werden können.

Durch den Erhalt der bestehenden Feldgehölze können diese als landschaftsprägende Elemente von den Anlagen weiter Ablenken. Die geplante Darstellung einer verpflichtenden Randeingrünung kann hierzu einen weiteren positiven Beitrag leisten. Grundsätzlich ist aber zu einem gewissen Grad mit einer Veränderung des Landschaftsbildes und somit auch zu einem gewissen Grad mit einer veränderten Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch den Menschen zu rechnen. Diese wird aber, wie ausgeführt, durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen und die Gliederung der PV-Anlage in zwei Anlagenteile mit einem 30 m breiten Einschnitt minimiert.

Die bestehende Freileitung ist zu einem gewissen Grad als negative Vorbelastung im Landschaftsbild und für den lokalen Erholungswert zu erachten

Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung, Verwendung blendarmer Module bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Verkehrsgefährdungen des Menschen als Benutzer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fiegenstall und Reisach durch die PV-Anlagen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung von ggf. im Rahmen von Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Fläche

Beschreibung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Der Geltungsbereich liegt östlich von Göppersdorf, topographisch oberhalb des Ortes am Beginn einer Hochebene gelegen. Am Südrand verläuft die Ortsstraße nach Göppersdorf. Im Umfeld schließen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzen Wiesenflächen an, daran schließt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Das Gelände ist vorwiegend nach Nordwesten geneigt. Die Topographie bestimmt das Landschaftsbild, die Flächen sind teilweise vom südwestlich gelegenen Ort Göppersdorf aus wahrzunehmen.

Die Fläche im Planungsgebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, diese Nutzung bestimmt das Landschaftsbild. Der südlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Straßen dienen als Ortsverbindungsstraßen.

Auswirkung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten. Baufahrzeuge und Bauvorgänge erkennbar. Da diese Vorgänge aber vorübergehend sind, sind die Auswirkungen als gering zu erachten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten.

Es werden jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der nachrangigen Ertragsfähigkeit der Böden auf den Planungsflächen sind diese Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Flächen zu betrachten. Mit den geplanten PV-Anlagen soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Aufgrund der Lage am Rand eines Höhenrückens aber auf einem nach Norden geneigten Gelände besteht kaum Fernwirkung der geplanten Anlagen. Die PV-Anlagen verändern somit das Landschaftsbild nur geringfügig, ist aber im Nahbereich von Göppersdorf. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die bestehende Stromfreileitung besteht jedoch im Nahbereich bereits eine gewisse Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen.

Im Rahmen des Bebauungsplans ist die Gliederung der PV-Anlage in zwei Anlagenteile vorgesehen, dabei entsteht mittig eine Zäsur mit 30 m Breite. Der deutliche Einschnitt verbessert die Durchlässigkeit des Gebiets und minimiert die Fernwirkung der Anlage.

Es kann durch Blendungen und Reflexionen aus den PV-Anlagen der Blick des Betrachters auf die PV-Anlagen gelenkt werden. Diese Auswirkungen sollten durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die bestehenden Feldgehölze am Nordrand können zu einem gewissen Grad im positiven Sinne auf das Landschaftsbild einwirken. Durch zusätzliche Grünordnungsmaßnahmen entlang der Gebietsgrenzen in Form der Pflanzung zusätzlicher Bäume als Hochstämme kann dieses Landschaftselement gestärkt und ausgebaut werden. Hierdurch kann ein zusätzliches Landschaftsprägendes Element geschaffen werden, welches die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild minimiert. Hierdurch können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden und die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes beachtet werden.

Auswirkungen auf die Biotopflächen und das dortige Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die festgesetzten Mindestabstände minimieren die kleinräumigen Auswirkungen. In der großräumlichen Wirkung der Biotopflächen als Landschaftsschutzgebiet begrenzen die maximal festgesetzten Höhenentwicklungen im Planungsgebiet zusammen mit der festgesetzten aufgeständerten Bauweise und den Eingrünungsmaßnahmen die Auswirkungen.

Eine weitere Einsehbarkeit ist auch von Süden und Westen aus gegeben. Daher sollte im Süden von dort eine Randeingrünung zur Minimierung der Auswirkungen vorgesehen werden. Zudem sollte auch die Biotopvernetzung im Westen durch entsprechende Pflanzmaßnahmen gestärkt werden. Am Nordrand des Planungsgebietes schließen sich weitere Biotopflächen mit angrenzenden landwirtschaftliche Nutzfläche an. Eine Einsehbarkeit ist hier nur zu einem sehr geringen Maß gegeben, jedoch erscheinen hier Eingrünungen im Sinne der landschaftlichen Gesamteinbindung und der Stärkung der weiteren Biotopvernetzung sinnvoll.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinen Verständnis nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Durch Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinreichend reduziert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Laut Denkmaltatlas Bayern ist ein Bodendenkmal aus vorgeschichtlicher Zeitstellung vorhanden, das Benehmen wurde hier nicht hergestellt.

Südlich, westlich und nördlich der Planungsgebietsflächen sind im Denkmaltatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler aus ähnlichen Zeitstellungen gekennzeichnet, deren Benehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

Auswirkung

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG) und die Erlaubnispflicht (Art. 7 BayDSchG).

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft / Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Änderungsbereiche zu erwarten.

Als positive Wechselwirkung kann bei der vorliegenden Planung die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke mit positivem Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden) genannt werden.

Durch die geplanten Anlagen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Bestimmung entzogen, gleichzeitig kann durch die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen.

Zudem ist mit Eingriffen in das Landschaftsbild zu rechnen. Diese sind durch Randeingrünungsmaßnahmen zu minimieren. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans ist die bereits durch entsprechende verpflichtende Darstellungen mit zu dokumentieren. Durch konkrete Festsetzungen im Rahmen des nachfolgenden konkreten Bebauungsplans und der dort geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können diese Auswirkungen ausgeglichen werden.

Mit den nun ausgewählten bereits zu einem gewissen Grad als vorbelasteten anzusehenden Flächen und unter Beachtung der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde zwar festgestellt, dass im Gemeindegebiet zwar grundsätzlich alternative, besser, geeignete Flächen denkbar wären, diese aber aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht entsprechend entwickelt werden können. Die Flächeninanspruchnahme ist somit in der erfolgten Gesamtabwägung als vertretbar zu erachten. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar. In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Erhaltung einer hohen Aufenthaltsqualität für den Mensch (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwasserneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, werden folgende Maßnahmen für die weitergehenden Planungen auf Ebene von Bebauungsplänen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Schutzgut Boden

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Diese wird im Bebauungsplan durch die Festlegung der Grundflächenzahl erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten wird durch die Festsetzung der Ausföhrung mit versickerungssoffenen Belägen von Stellplätzen für PKW, wie z. B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, erfolgen. Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden zu ergreifen. Die geplant aufgeständerte Bauweise mit Modultischen und Stahlerdankern trägt zu einer Minimierung der Bodeneingriffe bei.

Schutzgut Wasserhaushalt

Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser wird lokal breitflächig versickert. Durch die versickerungsfähige Ausbildung der nicht überbauten Flächen im Geltungsbereich wird der Eingriff auf den lokalen Wasserhaushalt minimiert. Durch die geplante Ausführung mit Metallankern wird zudem der Eingriff in den Boden und die Grundwassersituation verringert.

Schutzgüter Klima/Luft

Durch die Ausführung der PV-Anlagen in aufgeständelter Bauweise kann ein Beitrag zum Erhalt der klein-klimatischen Verhältnisse geleistet werden.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl von Flächen mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Im Rahmen des qualifizierten Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan ist eine teilweise Eingrünung des Gebietes vorzusehen. Beobachtungen bereits errichteter Anlagen zeigen, dass diese Flächen positiv durch die Fauna angenommen werden. Zur Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger werden in der Satzung Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung für den Bebauungsplan Ausgleichsflächen zu kompensieren. Die mit den Planungen nicht vermeidbaren Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten sind durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, so das Verbotstatbestände ausgeschlossen sind.

Die bestehenden Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Brut- und Lebenshabitats zu erhalten. Zu den bestehenden Heckenstrukturen sollten ausreichende Abstände, im Sinne von Pufferzonen, vorgesehen werden.

Schutzgut Mensch

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/ Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzender Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden. Die bestehenden Feldgehölze und Hecken sollten erhalten werden. Die Höhe der Anlagen ist zur Vermeidung übermäßiger Auswirkungen zu beschränken.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch teilweise Randeingrünungen zu minimieren. Zur Minimierung der Einsehbarkeit und Reflexionswirkung sollten nur blendarme Module verwendet werden und bei der Ermittlung der Neigung der Tischmodule mögliche Blendwirkungen aus den Anlagen in den Planungen mit einbezogen werden. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen im Nahbereich und auf den Wanderweg weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausföhrung in aufgeständerter Bauweise mit extensiver Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Wegen des vorhandenen Bodendenkmals im Planungsgebiet ist eine Abstimmung mit den Fachbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen oder der Außenstelle des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Nürnberg) notwendig. Für Bodeneingriffe wird eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde benötigt, es kann ggf. aus einer archäologischen Betreuung erforderlich sein.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Änderungen des Flächennutzungsplans dienen der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Höttingen. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeignete Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar. Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten.

Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Frühjahr und Herbst 2019 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

Maßnahmen zur Überwachung

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Bebauungsplans Überwachungen festzusetzen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern durch die sich ergebenden Einschränkungen bei der Bauausföhrung bereits indirekte Auswirkungen. Die Ausgleichsflächen werden an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Östlich von Göppersdorf, einem Ortsteil von Höttingen, sollen auf einer Fläche von ca. 23,6 Hektar eine Photovoltaikfreiflächenanlage entstehen. Der Änderungsbereich grenzt im Umfeld vorrangig an landwirtschaftliche Flächen an.

Für den Änderungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktanalyse des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“, (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft und Fläche sowie Sach- und Kulturgüter geprüft.

Durch die Ausweisung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert.

Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch die extensive Begrünung und zu erwartende geringe Versiegelung minimiert werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden intensiv untersucht, Minimierungsvorschläge erarbeitet und im Ergebnis festgestellt, dass Eingriffe in das Landschaftsbild noch als verträglich zu erachten sind.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung ist in der Abwägung mit den Zielen der übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan vereinbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele der Gemeinde in dieser Sache existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Bericht Fassung mit Stand 10/2019, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten konnten dabei nicht festgestellt werden.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden im Planungsgebiet die tatsächlich vorkommenden Arten der Reptilien und Vögel untersucht.

Innerhalb der untersuchten Flächen konnten insgesamt 11 Feldlerchenbrutpaare und drei brütende Wiesenschafstelzenpaare nachgewiesen werden. Die artenreichen Wiesen im südlichen Teil sowie im nord-westlichen Grabenbereich des Gebiets wird regelmäßig von Braunkelchen als Nahrungshabitat genutzt. Bei optimaler Bewirtschaftung der PV-Anlagen kann nach Fertigstellung mit einer Verbesserung der Nahrungssituation auf den bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen sein. Auf eine Bepflanzung des Randbereiches im Nordwesten ist, zum Erhalt des Brutbestandes zu verzichten.

In der artenreichen Hecke konnte eine Vielzahl von Vögeln aus der Gilde der Heckenbrüter nachgewiesen werden, zusätzlich befinden sich hier sog. „Allerweltsarten“ wie Zilpzal und Amsel.

In dem kleinen Heckenstück im Osten befanden sich jeweils eine Gartengrasmücke, Goldammer sowie ein Neuntöterbrutpaar. Diese Hecke liegt allerdings außerhalb des Planungsgebiets, so dass diese Tiere nicht durch die Maßnahmen betroffen sind.

In der nördlichen Hecke konnte zudem ein Rebhuhpaar nachgewiesen werden. Diese Art ist auf Hecken angewiesen, um Unterschlupf und Nahrung zu finden. Sie profitiert zusätzlich von kleinräumigen Strukturen. Auch auf das Nahrungsangebot für diese Art kann sich die PV-Anlage eher positiv auswirken. Hier sit allerdings unbedingt auf die Durchgängigkeit zu achten.

Für alle relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind jedoch folgende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmenübersicht		
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung
M1: Zum Schutz der Feldvögel: Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres oder dann wieder nach dem 1. September. Alternativ dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (in den Monaten April bis August) zu vergrämen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung
M2: Erhalt der Hecke im Norden	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft
M3: Extensive Wiesen oder Weiden auf den unbebauten Flächen der Anlage zwischen den PV-Modulen. Möglichst keine Dauerweide. Keine Düngung oder Pestizide	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft
M4: Abstand zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante muss mindestens 10 cm betragen (Durchgängigkeit für junge Rebhühner, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien)	Vermeidung (Verpflichtend bei Einfriedung)	Beachtung während der Planung
M5: Keine Heckenpflanzungen im Osten der PV-Anlage (Wahrung der Offenheit der Feldflur). Falls nicht möglich zusätzliche 0,2 ha Ausgleichsfläche für Feldlerche. Keine Hecke im Bereich des Bachs, da sonst mit Verlust des brütenden Braunkehlchenpaares zu rechnen ist.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft
CEF-M1: 2,2 ha Ausgleichsfläche für Feldlerchen (0,2ha pro Brutpaar). Umbruch der Hälfte der Fläche im jährlichen Wechsel. Kein Einsatz von Dünger oder Pestiziden	CEF (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft
CEF-M2: Alternativ zu CEF-M1: Anlage von 11 Blüh/Brachetreifen von mindestens 20x100m (1 Streifen pro Brutpaar). Umbruch des Streifens alle 3-5 Jahre, ansonsten keine Bewirtschaftung. Mahd mit Messermäher und zwingendes Abtragen des Mahdguts	CEF (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und dauerhaft

Seitens der artenschutzrechtlichen Fachkraft wird empfohlen, zur Förderung der immer seltener werden- den Reptilien optional Lesesteine oder Totholz auf einem sonnigen Platz, mit grabfähigem lockerem Mate- rial als Haufen zu lagern. Die PV-Anlagen werden dadurch naturschutzfachlich verbessert und können einer Vielzahl an Arten einen Lebensraum bieten.

7. Hinweise

Als Hinweise sind die bestehenden Nutzungsdarstellungen im zeichnerischen Teil zur Änderung des Flä- chennutzungsplan dargestellt.

8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans

Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen in der Fassung vom 12.02.2020 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung sowie
- Begründung

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt durch das Büro für Artenschutzgutachten An- sbach in der Fassung vom 10.10.2019
- Standortalternativenprüfung für die Gemeinde Höttingen, erstellt durch erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, vom 18.11.2019

Aufgestellt: Roßtal, den 10.07.2019
Zuletzt geändert am 12.02.2020

Höttingen, den.....

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Höttingen
Hans Seibold
1. Bürgermeister